



Sitzung vom

11. August 2020

Mitgeteilt den

12. August 2020

Protokoll Nr.

646

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung der Klinik Beverin und der Justizvollzugsanstalt Realta in der Gemeinde Cazis

Das Hochbauamt hat dem Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der Trinkwasserversorgung der Klinik Beverin und der Justizvollzugsanstalt Realta in der Gemeinde Cazis detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Schutzzonen der Quellen Müliguot, Hartmann und Cajöri liegen vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet Cazis. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 25. Juli 2011, 18. Juni und 18. November 2019 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 31. März 2020 hat der Gemeindevorstand Cazis, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Schutzzonenplan für die Quellen Müliguot, Hartmann, Cajöri; Wasserversorgung für die Justizvollzugsanstalt und die Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis; 1:2'500; Beilage B1" vom 6. November 2019 sowie das Schutzzonenreglement "Schutzzonenreglement für die Quellfassungen der Justizvollzugsanstalt und Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis". Sämtliche Unterlagen wurden vom 20. Februar bis 20. März 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Schutzzonenplan für die Quellen Müliguot, Hartmann, Cajöri; Wasserversorgung für die Justizvollzugsanstalt und die Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis; 1:2'500; Beilage B1", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 6. November 2019, erlassen vom Gemeindevorstand Cazis am 31. März 2020;
- Schutzzonenreglement "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen der Justizvollzugsanstalt und Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, erlassen vom Gemeindevorstand Cazis am 31. März 2020;
- Hydrogeologischer Begleitbericht "Hochbauamt Graubünden, Trinkwasserversorgung Klinik Beverin und Justizvollzugsanstalt; Ausscheidung der detaillierten Schutzzonen; GR07352.200", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 19. November 2019.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Praktische Schutzzonen" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2020 weist das ARE darauf hin, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan festzulegen. Zudem sind die Fassungsanlagen und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen. Das ARE weist ausserdem darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung keine Gebühr erhoben, da die vorliegende Schutzzonenausscheidung der Trinkwasserversorgung von kantonseigenen Gebäuden dient.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Schutzzonenplan für die Quellen Müliguot, Hartmann, Cajöri; Wasserversorgung für die Justizvollzugsanstalt und die Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis; 1:2'500; Beilage B1" sowie das Schutzzonenreglement "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen der Justizvollzugsanstalt und Klinik Beverin in der Gemeinde Cazis", vom Gemeindevorstand Cazis am 31. März 2020 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Cazis wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Thusis anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Cazis den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Cazis wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Cazis hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.

5. Die Gemeinde Cazis wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes (KRG; BR 801.100) für den Kanton Graubünden anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan festzulegen. Zudem sind die Fassungsanlagen und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
6. Die Gemeinde Cazis wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
10. Gestützt auf Art. 8 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird keine Gebühr erhoben.
11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

12. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, Oberdorf 4, 7408 Cazis (A-Post Plus); an das Grundbuchamt Thusis, Alte Strasse 3, 7430 Thusis (A-Post Plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Hochbauamt, an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

